

als das 1924 und 1941 gegebene bewirkt. So ist K. M. immer tiefer in das durch Voreingenommenheit und Flüchtigkeit geflochtene Netz hineingerat und versucht sich nun auf diese verzweifelte Art, die doch sofort durchschau wird, wenn man die früheren Lesungen mit den jetzigen vergleicht und auch die Urkunden unbefangen heranzieht, herauszureden<sup>1)</sup>.

Das sachliche Ergebnis bleibt bestehen, wie ich es schon einmal klargestellt habe<sup>2)</sup>. Die Urkunde vom 24. April 1289 ist mit Benutzung der Baldeggerurkunde vom 7. Januar 1275 hergestellt worden, und zwar wahrscheinlich in Schwyz und nicht in der habsburgischen Kanzlei, was für die kritische Verwertung des Textes nicht ohne Bedeutung ist. Sie genügt keineswegs zum Nachweis eines neuen politischen Kurses. Vollends geht es nicht an, daß K. M. den Tillendorfer nach Uri reiten und Gericht halten läßt<sup>3)</sup>; nirgends ist bewiesen, daß gerade Konrad von Tillendorf der verhaßte Vogt<sup>4)</sup>, den K. M. noch zum Obervogt befördert hat<sup>5)</sup>, war und daß die Schwyzer wegen seines Verhaltens gegen die habsburgische Herrschaft damals schwer erbittert waren; auf das Gegenteil weist ihre Teilnahme am Feldzug nach Burgund hin. Ich vermag daher nach wie vor nicht, „die Wirkung des Tillendorfmandates von 1289 auf die freien Schwyzer“ in dem Sinn „zu vergegenwärtigen“, da K. M. beim Leser erwecken will. Vielmehr bricht m. E., wie ich schon einmal sagte<sup>6)</sup>, der urkundliche Beleg für die Tellsage im weißen Buch, auf den K. M. so großes Gewicht legt, zusammen. Alles, was K. M. über den Ritt Tillendorfs nach Uri und sein Gericht unter der Linde bringt, ist reine Phantasie, denn nirgends ist überliefert, daß der Tillendorfer jemals Vogt von Uri war und dort Amtshandlungen ausübte. Über den paläographischen und den philologischen „Beweis“ K. M.s mit den Verschreibungen der Namen Seedorf-Geßler-Tell, mit der Umbildung Tilndorf-Tell braucht man kein Wort mehr zu verlieren. Über den Charakter des Bundes von 1291 wird die Wissenschaft bei ihrem alten Urteil bleiben, denn K. M. war nicht imstande, den Erzählungen des „weißen Buches“ durch die Tillendorfurkunde eine urkundliche Grundlage zu geben und die Auffassungen und Nachweise von Dierauer, Heusler, Stutz, Nabholz,

<sup>1)</sup> K. M. weist ebd. S. 564 energisch zurück, daß er „liederlich gearbeitet“ hätte.

<sup>2)</sup> DA. 6 (1943) S. 165.

<sup>3)</sup> Vgl. Stutz in ZRG. GA. 46 S. 555.

<sup>4)</sup> ZSG. 4 S. 121 Anm. 207a.

<sup>5)</sup> ZSG. 23 S. 575.

<sup>6)</sup> DA. 6, S. 165.